

Feuerwehrgebäude - Mängelbericht HFUK

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 26.03.2024	<i>Bearbeitung:</i> Caroline Schulz <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Entscheidung)	09.04.2024	Ö
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Oktober 2021 wurde das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Schönberg durch die HFUK gemäß § 17 Sozialgesetzbuch VII besichtigt. Am 14.10.2021 erging ein Mängelbericht. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 wurden für die Jahre 2023/2024 die angemeldeten Mittel gestrichen.

Mit Schreiben vom März 2024 gewährt die HFUK der Stadt Schönberg für die Änderung bzw. zum Neubau baulicher Anlagen und Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024.

Für die Ermittlung der Erfordernisse und deren bauliche Umsetzung ist die Beauftragung von Planungsleistungen erforderlich. Im Gespräch mit der Wehrleitung sind die Bedarfe unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu ermitteln. Parallel dazu müssen Gebäudestatik und die Untergrundbeschaffenheit des Grundstücks mit betrachtet werden.

Für die Erstellung einer Vorplanung als Leistungsphase 1-2 in Anlehnung an die HOAI sind Planungsgelder in Höhe von 30.000,00 € erforderlich und als Nachtrag im Haushalt 2024 einzustellen.

Das Einholen der Baugenehmigung und die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt im Anschluss im Jahr 2025, anteilig bis 2026.

Beschlussvorschlag

1. Es wird der Beschluss gefasst, die baulichen Erfordernisse aus dem Bericht der HFUK umzusetzen. Das Gebäude der Feuerwehr Schönberg wird als priorisierte Baumaßnahme bewertet.
2. Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, alle erforderlichen Planungsleistungen in Anlehnung an die HOAI in den Leistungsphasen 1-2 zu beschaffen. Die Durchführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Zuschlagsentscheidung obliegt dem Amt. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch den Bürgermeister.
3. Hierfür sind HH-Mittel in Höhe von 30.000,00 € per Nachtrag im Haushalt 2024 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM	AUFWAND/AUSZAHLUNG	ERTRAG/EINZAHLUNG
---------------------	------------------------------	---------------------------	--------------------------

	LFD. HH-JAHR	JÄHRL.	JÄHRL.
	00,00 €	30.000,00 €	00,00 €
			00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600-096
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Schönberg FFW - HFUK-Bericht 14.10.2021 (öffentlich)
---	--



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Schönberg
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
18. Okt. 2021				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
O-614.11-21-15-FF Schönberg

Datum: 14.10.2021

*Im Zuge des Falls geleist
am 18.10.21 lib*

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Stadt Schönberg
Betriebsteil: FF Schönberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 07.07.2021 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der FF Schönberg gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Korn	Bürgermeister, Stadt Schönberg
Herr Gutt	Mitarbeiter des Ordnungsamtes
Frau Eibich	Mitarbeiterin des Bauamtes
Herr Hinzmann	Kreiswehrführer, Kreis Nordwestmecklenburg
Herr Stange	Gemeindewehrführer / Ortswehrführer FF Schönberg
Herr Slotta	stv. Gemeindewehrführer FF Schönberg
Frau Wüstefeld	Sicherheitsbeauftragte, FF Schönberg
Herr Schröter, M.	Gerätewart
Herr Piehl	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord
Herr Gruhnert	Aufsichtsperson i.V., Hanseatische FUK Nord

*Geräte list
Fahrzeug list
Gebäude list*

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Schönberg umfasst zurzeit 42 Mitglieder (davon 4 Frauen) in der Einsatzabteilung. Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 17 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 6 Mädchen).

Das Feuerwehrhaus wird seit der Errichtung im Jahr 2000 in der bestehenden Bausubstanz genutzt. In dem Feuerwehrhaus sind 6 Stellplätze mit den folgenden Feuerwehr-Fahrzeugen belegt:

Typ	Aufbauhersteller	Kennzeichen	Baujahr
Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	Lentner	GVM-8000	1992
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	Rosenbauer	NWM-FF43	2017
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Schmitz	NWM-2258	1998
Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	Metz	NWM-DL112	1987
First Responder-Fahrzeug	Mercedes DRK	NWM-FR332	2014
Mannschaftstransportwagen MTW	VW T4	NWM-ZD71	1998
Mannschaftstransportwagen MTW	Ford	NWM-JF794	2015
Einsatzleitwagen ELW 1	HL Multikonzept	NWM-F1101	2013

2 Festgestellte Mängel

2.1 Trittsicherheit auf den Verkehrswegen der Außenanlagen - Rasengitter

Die vorhandenen PKW-Stellplätze sind teilweise mit Rasengittersteinen befestigt. Durch z. B. herauswachsendes Gras bzw. durch die Löcher ist die Trittsicherheit nicht gegeben.



Trittsicherheit mangelhaft

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörige vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Rasengittersteine, Schotterrasen u. Ä. oder Grünflächen bieten keine ausreichende Trittsicherheit und lassen sich darüber hinaus nur schlecht von Eis und Schnee freihalten, s. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zu § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn eine trittsichere Befestigung (z. B. durch Verbundpflaster) geschaffen wird.

Eine vorübergehende Trittsicherheit wird erreicht, indem Unebenheiten umgehend beseitigt (z. B. durch Verfüllen der Löcher), Laub regelmäßig entfernt und Rasen kurzgehalten werden.

2.2 Gefährdungen durch Türschwellen

Der Höhenunterschied in der Türschwelle des Alarmeinangs stellt eine Stolperstelle dar. Die erforderliche Trittsicherheit bzw. Ebenheit ist hier nicht gegeben. Gleiches gilt für die Außentür zum Nebengebäude wo die 2 Mannschaftstransportwagen MTW untergebracht sind.



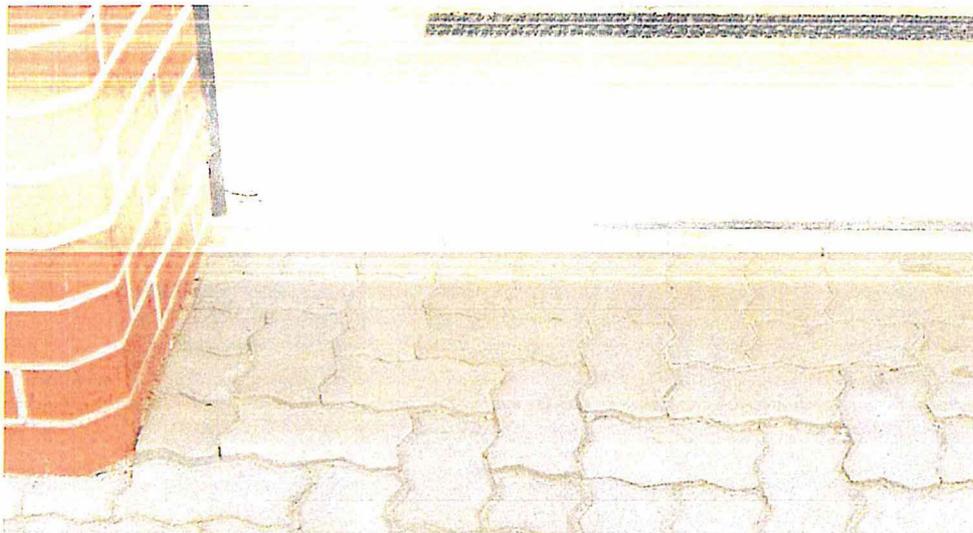
Türschwelle im Alarmeinang und in der Eingangstür zu den Mannschaftstransportwagen MTW (Nebengebäude)

Höhenunterschiede dieser Art stellen in Verkehrswegen Stolperstellen dar und sind deshalb, sofern die daraus resultierenden Risiken für Sicherheit und Gesundheit anders nicht zu vermeiden oder ausreichend zu minimieren sind, als Gefahrstellen mit einer dauerhaften gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Punkt 5.2.

Der Höhenunterschied sollte beseitigt werden bzw. wenn sich dieser nicht bzw. nicht ausreichend beseitigen lässt, mit einer entsprechenden Sicherheitskennzeichnung versehen werden.

2.3 Bodensenken im Stauraumbereich und auf der Zufahrt zu den Parkplätzen

In den Stauräumen vor den Toren sind insbesondere im Bereich vor den Toren Bodensenken vorhanden. Durch Höhenunterschiede der Pflastersteine haben sich Absätze ergeben.



Stolpergefahren im Stauraumbereich durch Bodensenken, wodurch Absätze entstanden sind. Weiter bestehen Bodensenken im Bereich der Zufahrt.



Bodensenken im Bereich der Zufahrt



Dadurch besteht auf dieser Verkehrsfläche eine unzureichende Trittsicherheit. Es besteht dann die Gefahr des Umknickens, Fehltreten oder des Stolperns. Insbesondere in der Frost-/Tauperiode können sich in Senken Pfützen bilden, die dann gefährliche Rutschflächen darstellen.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn Unebenheiten rechtzeitig entsprechend ausgeglichen werden.

2.4 Unzureichend angebrachte Beleuchtung im Stauraum

Nicht an jedem Tor sind auf der rechten und linken Seite Leuchten vorhanden, welche die Verkehrswege ausreichend ausleuchten. Stehen alle Fahrzeuge vor den Toren, werden die Verkehrswege im Freien durch die Verschattung der Fahrzeuge nicht ausreichend ausgeleuchtet.

Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2“.

Die Leuchten müssen so angebracht werden, dass die Beleuchtungsstärke auch in den Verkehrswegen erhalten bleibt, wenn die Fahrzeuge vor den Toren stehen. Als Beleuchtungsstärke sollen mindestens 50 Lux erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 Abschnitt 5.3 Tabelle 5.1 Ref Nr. 5.1.4 „Be- und Entladestellen“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die Beleuchtung entsprechend angepasst wird.

2.5 Unzureichender Stauraum

Der Stauraum ist an den Außenseiten nicht ausreichend breit. Wird gerade aus der Halle gefahren und das jeweilige Fahrzeug vor den Toren abgestellt, besteht die Gefahr des Umknickens im Verkehrsweg an den entsprechenden Seiten der Fahrzeuge durch Bordsteinkanten.



Unzureichende Stauraumbreite an den Außenseiten der Stauräume, hier für den Stellplatz des Einsatzleitwagen ELW 1

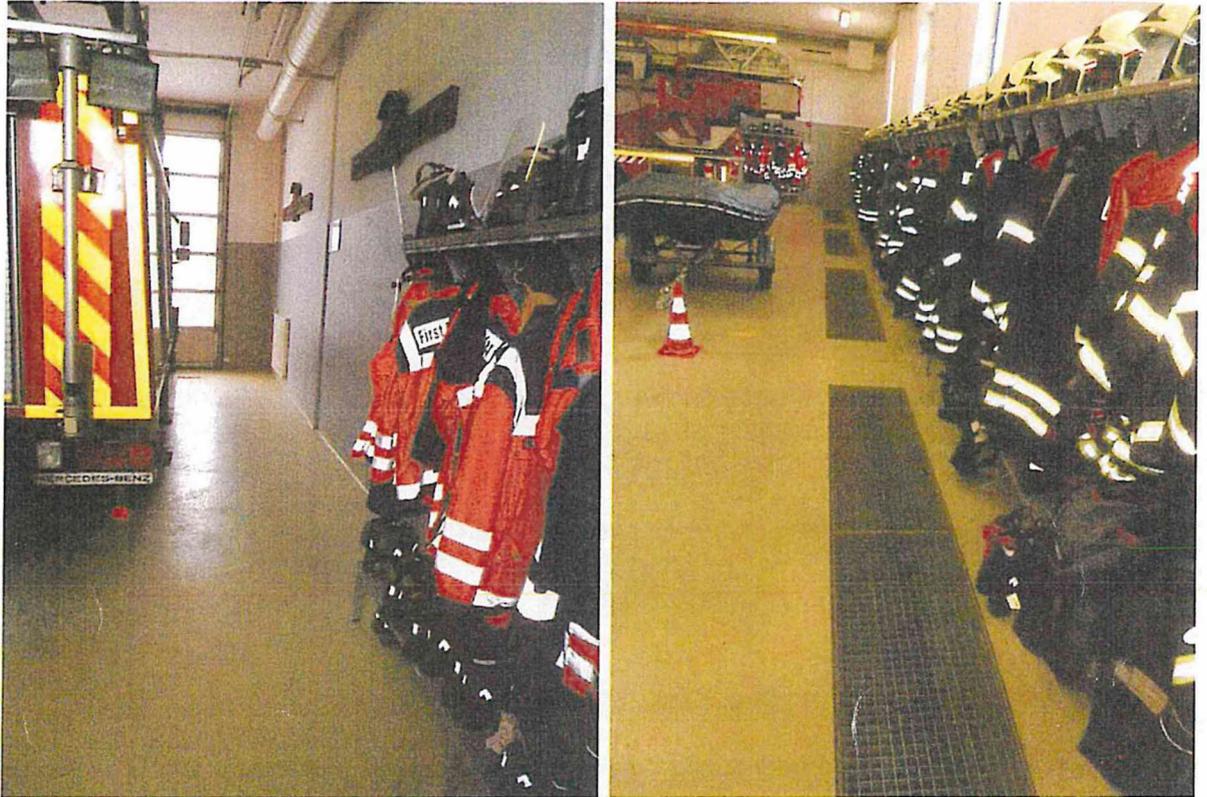
Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die Stauraumgröße muss mindestens der Stellplatzfläche in der Fahrzeughalle entsprechen, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 6.1

Die Gefährdungen können deutlich verringert werden, wenn der Stauraumbreite vergrößert wird, so dass bei geöffneten Türen jeweils noch Mindestabstand von 0,5 m gegeben ist.

2.6 Fehlende Umkleideräume

Die Einsatzschutzkleidung (PSA) ist in der Fahrzeughalle untergebracht. Eine Schwarz-Weiß-Trennung kann hier nicht gewährleistet werden.



Umkleide in der Fahrzeughalle

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird, s. § 12 Abs. 3 UVV „Feuerwehren“.

Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall ausreichend Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche zum Umkleiden für jede Einsatzkraft nach DIN 14092-1 mindestens 1,2 m² betragen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3 i. V. m. Abschnitt 7 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 sowie Punkt 2.4.1 DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die PSA aus der Fahrzeughalle entfernt und in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht wird, sodass eine Schwarz-Weiß-Trennung erfolgen kann. Dies kann z. B. durch die Nutzung von Doppelspinden erfolgen, in denen die private Kleidung von der PSA getrennt gelagert wird.

Erläuterung zu 2.6:

Verschmutzte Einsatzkleidung soll nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen. Deshalb sollen diese getrennt gelagert werden (Schwarz-Weiß-Trennung). Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine wirksame Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus ist die räumliche Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Dazu sollen die Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz ihre verschmutzte Einsatzkleidung im Schwarzbereich ablegen, den Sanitärbereich passieren und sich dort duschen, um danach im Weißbereich ihre Zivilkleidung anzuziehen. Als Mindeststandard soll für jede Einsatzkraft eine getrennte Lagermöglichkeit der Privat- und der Einsatzkleidung vorhanden sein, wie z. B. zwei nebeneinanderstehende oder geteilte Spinde.

2.7 Fehlende Trennung nach Geschlechtern

Das Umkleiden findet in der Fahrzeughalle statt. Eine Trennung nach Geschlechtern ist hier nicht gegeben.

Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, s. s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn entsprechend getrennte Umkleideräume zusammen mit den anderen sanitären Anlagen (Duschen, Toilettenräume, Waschgelegenheiten) zur Verfügung gestellt werden.

2.8 Umkleideraum in der Fahrzeughalle

Im Feuerwehrhaus ziehen sich die Einsatzkräfte neben und hinter den Einsatzfahrzeugen um. Dadurch entstehen Gefährdungen durch die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge. Darüber hinaus kann die Fahrzeughalle nicht auf +21°C beheizt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass durchfeuchtete PSA nach Einsätzen nicht ausreichend trocknen kann.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, siehe § 12 Absatz 1 UVV Feuerwehren.

Hierzu dienen z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

- DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“

Demnach ist ein separater Umkleideraum mit mind. 1,2 m² je aktivem Mitglied der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Forderung der UVV Feuerwehren i.V. mit der DIN 14092 Teil 1 wird erfüllt, wenn ein ausreichend dimensionierter und den weiteren Anforderungen entsprechender Umkleideraum zur Verfügung gestellt wird.

2.9 Zusätzlich abgestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich

Der im Nebengebäude vorhandene Stellplatz ist mit 2 Feuerwehrfahrzeugen (2 Mannschaftstransportwagen MTW) belegt. Dadurch und durch die Materiallagerung haben die Verkehrswege zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen bei geöffneten Türen und Klappen der Fahrzeuge fast ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m.

Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z. B. eingquetscht werden.



Zusätzlich abgestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich, Einengungen der Verkehrswege durch Sitzgarnituren und Pfeiler

Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehrreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Die geforderten Sicherheitsabstände können eingehalten werden, indem auf jedem Stellplatz nur ein Fahrzeug abgestellt wird und die Materiallagerung so erfolgt, dass die Verkehrswege freigehalten werden. Bis zur Abstellung des Mangels sollten darüber hinaus einengende Gebäudeteile gelb-schwarz als Gefahrenstelle gekennzeichnet werden.

Erläuterung zu 2.9:

Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“ Tabelle 1 entsprechen.

2.10 Stellplatzentwässerung

Der Boden im Stellplatzbereich (außer der Stellplatzboden in der Waschhalle) verfügt über keine Entwässerungsmöglichkeit. Es können Pfützen entstehen. Durch Feuchtigkeit und Pfützen bestehen Unfallgefahren.

Die gesamte Bodenfläche muss ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“ Abschnitt 6.3 Tab. 3 lfd. Nr. 1.

Bis zur baulichen Abstellung ist die Beseitigung von Abtropfwasser organisatorisch so zu regeln, dass es zu keinen Ausrutschgefahren kommen kann bzw. diese Gefahren weitestgehend minimiert werden. Die Feuerwehrangehörigen sind zudem über die erhöhte Rutschgefahr bei vorhandenem Abtropfwasser zu unterweisen.

2.11 Unzureichende Türdurchgangshöhe

Die lichte Durchgangshöhe der Eingangstür vom Parkplatz in das Feuerwehrhaus wurde mit 1,90 m gemessen. Es besteht die Gefahr des Anstoßens.



Unzureichende Türdurchgangshöhe

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,0 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m kann vernachlässigt werden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Punkt 4.2 Abs. 2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A1.8 Verkehrswege“.

Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muss durch eine gelb-schwarze Gefahrenkennzeichnung deutlich erkennbar und dauerhaft (z. B. Anstrich) ausgeführt werden, s. Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A1.3“ Punkt 5.2.

Den Anforderungen wird entsprochen, wenn der Türsturz mindestens von innen und außen gekennzeichnet wird. Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass dies nicht ausreicht, sollte die lichte Durchgangshöhe dieser Türöffnungen so erweitert werden, dass eine lichte Durchgangshöhe von 2,1 m erreicht wird.

2.12 Fehlende Prüfung nach der UVV Fahrzeuge

Die Prüfung nach der UVV Fahrzeuge konnte nicht nachvollzogen werden, soll aber in Arbeit sein.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen ist durch sachkundige Prüfung zu beurteilen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) bzw. § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn ein Fahrzeug wiederkehrend z. B. entsprechend des DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ geprüft und über die Prüfung ein schriftlicher Nachweis geführt wird, welcher zumindest bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden sollte.

Erläuterung zu 2.12

Bei der Prüfung der Fahrzeuge nach § 57 der UVV „Fahrzeuge“ auf einen betriebssicheren Zustand handelt es sich nicht um eine Prüfung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustands durch einen Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch des arbeitssicheren Zustandes des Fahrzeuges. Hierbei gilt die Prüfung auf Verkehrssicherheit auch als erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt. Der Nachweis einer mängelfreien Sicherheitsprüfung ist nicht als ausreichend anzusehen.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung (Fahrgestell und Sonderaufbau „Feuerwehr“) entsprechend des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ können weiterführende Prüfungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder Regel bestimmt ist, z. B. durch:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn Binnengewässer (GGVSEB)
- UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 4)
- UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (DGUV Vorschrift 55)
- UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 80)
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“.

Sachkundiger im Sinne des § 57 der UVV „Fahrzeuge“ ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann und zur Durchführung der Prüfung vom Unternehmer beauftragt wurde. In der Regel nehmen die für die Sachverständigenprüfung nach StVZO zugelassenen Organisationen auch eine Erweiterung ihres Prüfauftrages z. B. auf den § 57 der UVV „Fahrzeuge“ an.

2.13 Fehlender Nachweis der regelmäßigen Geräteprüfung von Leitern, die nicht zur Beladung der Feuerwehrfahrzeuge gehören

Die erforderliche Prüfung der vorhandenen Leitern im Feuerwehrhaus, welche nicht zur Beladung der Feuerwehrfahrzeuge gehören, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden.

Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind - ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1 - regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer außerordentlichen Prüfung durch befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat, siehe § 11 Absatz 1-3 UVV „Feuerwehren“.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen, s. DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ Abs. 6 (bisher GUV-I 694) i. V. m. § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Den Anforderungen wird entsprochen, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden. Wir bitten um Übersendung der Prüfnachweise in Kopie bzw. gern als PDF.

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 31.12.2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum **20.01.2022** mitzuteilen.

Wir sind bereit, für erforderliche bauliche Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens **20.01.2022** einzureichen.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Hinzmann in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Nordwestmecklenburg eine Kopie des Schreibens übersandt. Eine weitere Kopie für den Gemeinde- und gleichzeitig Ortswehrführer liegt diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Ingo Fiehl